



Landesverband

Mecklenburg-Vorpommern

(DSTG LV M-V)

Beitragsordnung (BO)

< Stand 22. August 2013 >

§ 1 Beitrag

Die Mitglieder sind nach § 10 der Satzung verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

§ 2 Beitragssatz

1.

Der Beitragssatz beträgt 0,5 % v.H. der Bemessungsgrundlage (s. § 3), abgerundet auf volle 0,05 €.

2.

Der Landesverbandshauptvorstand wird ermächtigt, den in der Beitragsordnung vorgesehenen Beitragssatz durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der anwesenden Landesverbandshauptvorstandsmitglieder über die in § 10 möglichen Beitragsanpassungen hinaus vorzunehmen.

Er bedarf dazu der nachträglichen Genehmigung des nächsten Landesverbandstages.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Eingangsstufe des geltenden Grundgehalts bzw. -entgelts in jeder Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe - Stand 01. März 2010.

§ 4 Beiträge für Teilzeitbeschäftigte

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich bei Teilzeitbeschäftigten anteilig entsprechend der Wochenarbeitsstunden der jeweiligen Eingangsstufe der geltenden Besoldungs- und Entgeltgruppe - Stand 01. März 2010.

§ 5 Beiträge für Auszubildende, Steuer- und Finanzanwärter

Der monatliche Beitrag ermäßigt sich für Auszubildende, Steuer- und Finanzanwärter auf 0,00 € (Schnuppermitgliedschaft während der Ausbildungs- bzw. Studienzeit).

§ 6 Beiträge für Mitglieder in Elternzeit

Für Mitglieder in Elternzeit ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag auf 5,00 € monatlich.

§ 7 Beiträge für Pensionäre und Rentner

Für Pensionäre und Rentner ermäßigt sich der Beitrag auf 5,00 € monatlich.

§ 8 Beitragsbefreiung

Mitglieder, die Grundwehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder einen vergleichbaren Dienst ableisten und die ohne Fortzahlung von Dienstbezügen beurlaubt sind, können beantragen, vom Zeitpunkt der Antragserteilung an beitragsfrei gestellt zu werden. Dies gilt nicht bei Kündigung der Mitgliedschaft.

§ 9 Beitragsteilfreistellung (Härteklausele); sonstiger Mindestbeitrag

Mitglieder, die finanzielle Gründe zur Beitragsreduzierung beweisrelevant vorbringen, können beantragen, vom Zeitpunkt der Antragsstellung an beitragsanteilig frei gestellt zu werden. Dies gilt nicht bei Kündigung der Mitgliedschaft.

Der sonstige Mindestbeitrag beträgt 5,00 €.

§ 10 Beitragsänderungen

Beitragsänderungen können aufgrund von Besoldungs- oder Entgelterhöhungen grundsätzlich jeweils zum 1. Januar des Folgejahres vorgenommen werden.

Die jeweilige Änderungsrate ist auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes vom Landesverbandshauptvorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Landesverbandshauptvorstandsmitglieder zu bestätigen.

§ 11 Beitragszahlung

Der monatliche Beitrag nach Anlage 1 der Beitragsordnung soll möglichst im Wege des Abbuchungsverfahrens vierteljährlich eingezogen werden. Die Fälligkeiten sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres.

Bis zum 01. Februar 2014 wird infolge der Umstellung auf das neue europäische Zahlungsverfahren SEPA (Single Euro Payment Area) die Einzugsermächtigung durch ein sogenanntes SEPA-Mandat ersetzt. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (DSTG LV M-V) e.V. als Zahlungsempfänger informiert die Mitglieder vorab schriftlich, sobald auf das SEPA-Lastschriftverfahren gewechselt wird. Dabei wird jedem Mitglied die Gläubiger-Identifikationsnummer der DSTG LV M-V e.V. und seine Mandatsreferenz mitgeteilt. Beide Angaben sind dann für das Mitglied zur Identifikation und Kontrolle auf dem Kontoauszug im Verwendungszweck der Belastung zu finden.

Anderweitige Beitragszahlung, wie per Überweisung bzw. Barzahlung, die der Genehmigung der Landesverbandsleitung bedürfen, hat sich an diesen Abbuchungsterminen (Lastschriftverfahren) zu orientieren.

§ 12 Nichtzahlung

1.
Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nicht nach, ist es zu mahnen. Dafür kann eine Mahngebühr erhoben werden.

2.
Erfüllungsort ist der Sitz der DSTG LV M-V e.V.. Die Gewerkschaft kann nur am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen oder verklagt werden.
Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden ggf. gerichtliche Maßnahmen eingeleitet. Das Ausschlussverfahren nach § 4 der Satzung der DSTG LV M-V e.V. bleibt davon unberührt.

Anfallende Unkosten zu Lasten der DSTG LV M-V e.V., wie Bankgebühren aufgrund eines fehlgeschlagenen Einzugs, dessen Ursache sich beim Mitglied begründet, sind auf das Mitglied wertmäßig umzulegen.

3.
In besonderen Fällen kann die Landesverbandsleitung (§ 18 der Satzung) Mitglieder zeitlich befristet von der Beitragspflicht entbinden und rückständige Beiträge erlassen.

§ 13 Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge

Mitglieder, die fehlerhaft höhere Beiträge gezahlt haben, als sie nach dieser Beitragsordnung hätten zahlen müssen, erhalten eine Rückerstattung.

Maximal können die Beiträge grundsätzlich für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Bekanntwerden des Fehlers rückerstattet werden. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

§ 14 Ermächtigung

Der Landesverbandshauptvorstand wird ermächtigt, die Beiträge für Auszubildende, Anwärter, Mitglieder in Elternzeit sowie Rentner und Pensionäre herabzusetzen, falls sich die an den dbb Bund / Land und / oder die DSTG Bund abzuführenden Kopfbeiträge für diesen Personenkreis ermäßigen.

§ 15 Zuständigkeit bei Anträgen

Zuständig für die Anträge ist die Landesverbandsleitung (§ 18 der Satzung).

§ 16 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung wurde vorbehaltlich des Landesverbandstag im Jahr 2013 auf der Landesverbandshauptvorstandssitzung am 06. Mai 2010 verabschiedet und gilt für die Beiträge ab dem 01. Juli 2010.

Durch den Landesverbandstag am 22. August 2013 wurde die Beitragsordnung unter textlichen Änderungen, insbesondere wegen der SEPA-Umstellung, jedoch ohne rechnerische Neuerungen bei den bereits ab dem 01. Juli 2010 geltenden Beiträgen geändert beschlossen. Die Beitragsordnung nebst der Beitragstabelle als Anhang tritt mit den Änderungen am 22. August 2013 abschließend in Kraft.